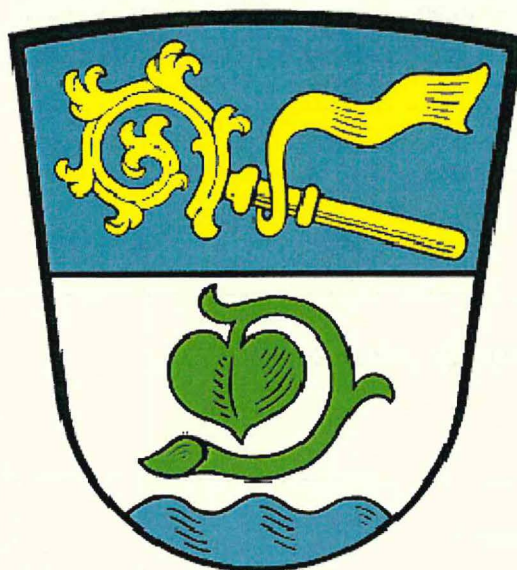




ORTSRECHT

der Gemeinde Unterhaching

**Satzung über die Neuerlassung einer
Veränderungssperre für das
Gewerbegebiet Unterhaching Nord**

VIII – 6103/05

**Daten
über Erlass, Rechtswirksamkeit,
Änderungen und Aufhebung**

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	16.02.2022 19/0183
2	Veröffentlichung an den gemeindlichen Anschlagtafeln am	31.03.2022
3	Tag des Inkrafttretens	31.03.2022
4	Geltungsdauer (unbeschränkt / gültig bis)	spätestens 05.11.2022
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am	01.04.2022
6	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	
7	Registrierung (Az.)	6103-05
8	Aufhebung a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtstunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	
9	Verteiler	EDV, Abt. 1

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10.06.2021 (GVBl. S. 380), folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 164/2012 „Gewerbegebiet Unterhaching Nord“

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164/2012 „Gewerbegebiet Unterhaching Nord“, wird vorliegende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164/2012 für das Gebiet Gewerbegebiet Nord Unterhaching.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

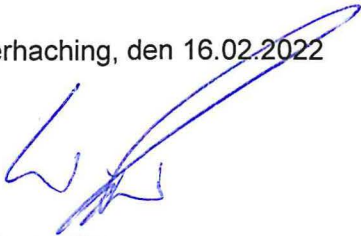
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB) und tritt mit Ablauf des 05.11.2022 außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch mit Ablauf des 05.11.2022.

Anlage 1 - Lageplan Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 164/2012



Unterhaching, den 16.02.2022


Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister



Gemeinde Unterhaching
Plan Nr.: 164/2012
vom 02.10.2019